

Führung / Kommunikation

Mieterbund SH und der VNW plädieren für Reform des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (Mietpreiserhöhung)

Der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V., VNW, und der Deutsche Mieterbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., DMB SH, fordern die künftige schleswig-holsteinische Landesregierung auf, sich beim Bund für eine Reform des bestehenden § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (Mietpreiserhöhung) einzusetzen.

Der Paragraf besagt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen „unangemessen hohe Entgelte“ fordert. Mieten sind dann unangemessen hoch, wenn sie die üblichen Entgelte um mehr als 20 Prozent übersteigen und dies infolge der Ausnutzung eines geringen Angebotes an vergleichbaren Räumen geschieht.

Der Paragraf besagt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen „unangemessen hohe Entgelte“ fordert. Mieten sind dann unangemessen hoch, wenn sie die üblichen Entgelte um mehr als 20 Prozent übersteigen und dies infolge der Ausnutzung eines geringen Angebotes an vergleichbaren Räumen geschieht.

VNW-Verbandsdirektor Andreas Breitner:

„Es ist total unverständlich, dass es seit 1954 einen Mieterschutz-Paragrafen gibt, der aber keine Anwendung findet Verbandsunternehmen wohnen. Wenn einige wenige schwarze Schafe die hohe Nachfrage in begehrten Lagen durch horrende Mietforderungen ausnutzen, ist das unsozial und macht uns sauer. Schließlich schaden solche Einzelfälle dem Image der gesamten Branche. Dem muss ein Riegel vorgeschnitten werden. Das Land sollte sich auf Bundesebene für einen anwendbaren § 5 Wirtschaftsstrafgesetz einsetzen.“

DMB-SH-Landesgeschäftsführerin Heidrun Clausen:

„Durch die erheblichen Steigerungen der Mieten in den vergangenen Jahren, die deutlich über der allgemeinen Preissteigerung liegen, muss nach Auffassung des Mieterbundes bereits eine wesentliche Überschreitung der Vergleichsmiete zu einer Unwirksamkeit der Vereinbarung führen. Wenn der Vermieter in einem Teilsegment des Wohnungsmarktes vermietet, muss er gewährleisten und beweisen, dass er sich im zulässigen Rahmen der Vergleichsmiete bewegt. Diese Grenze ist jedenfalls bei 20 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete überschritten. Eine notwendige Reform zum Schutz der Mieterinnen und Mieter ist überfällig. Ein solches Verhalten muss mindestens als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Für die Feststellung der Vergleichsmiete darf nicht nur die gesamte Gemeinde, sondern muss auch ein Bezirk oder Stadtteil ausreichen, um Mieterverdrängung zu verhindern.“

Lena Fritschle



DESWOS



Familienfreundlich wohnen?

Indrani hat einen Traum - einen Traum von einem richtigen Zuhause. Wir bauen sichere Häuser. Sie können helfen. Mit uns!



www.deswos.de

Deutsche Entwicklungshilfe
für soziales Wohnungs- und Siedlungswesen e.V.
DESWOS-Spendenkonto
IBAN: DE87 3705 0198 0006 6022 21